

**Erste Satzung zur Änderung der
Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie
an der Universität Greifswald**

Vom 26.02.2024

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. MV S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt die Universität Greifswald die folgende Satzung:

Artikel 1

Die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Greifswald vom 30. August 2021, (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 30. August 2021) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:
 - „§ 1 Regelungsgegenstand
 - § 2 Wahl der Praktikumsstelle
 - § 3 Beteiligte an der Durchführung der Praktika
 - § 4 Nachweis und Anerkennung der Praktika
 - § 5 Nachholen von ausgefallenen Praktikumszeiten
 - § 6 Praktika
 - § 7 Inkrafttreten“
2. Nach dem Inhaltsverzeichnis werden die Anlagen 1 bis 5 gestrichen.
3. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Regelungsgegenstand**

Diese Praktikumsordnung regelt aufgrund von § 17 der Rahmenprüfungsordnung vom 18. März 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 15. April 2021) sowie § 6 Absatz 5 der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 27. Mai 2020 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 30. Juli 2020) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) in der jeweils geltenden Fassung die allgemeinen Bestimmungen für die Durchführung von Praktika im Bachelorstudiengang Psychologie.“

4. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Wahl der Praktikumsstelle**

(1) Die Studierenden suchen sich den Praktikumsplatz selbst. Die Bereitschaft der gewählten Einrichtung oder Institution zur Durchführung des Praktikums und zur Anleitung der Studierenden durch eine qualifizierte Person müssen gegeben sein. Die

der im Praktikum befindlichen Person übertragenen Aufgaben müssen dem Tätigkeitsfeld von Psycholog*innen in Inhalt, Bereite und Qualität angemessen sein.

(2) Die Praktika im Bachelorstudiengang Psychologie müssen alle in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten festgelegten Kriterien erfüllen.

(3) Vor Beginn der Praktika müssen diese beantragt werden. Der Antrag auf Prüfung der Eignung einer Praktikumsstelle ist von den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des Praktikums schriftlich bei dem*der Praktikumsbeauftragten zu stellen. Dieser Antrag ist bei der berufsqualifizierenden Tätigkeit I nicht notwendig, wenn das Praktikum in einer kooperierenden Einrichtung durchgeführt wird, die auf der Liste potenzieller Einrichtungen steht (§ 6 Absatz 4). Gleiches gilt für das Forschungsorientierte Praktikum I, wenn dieses an einer Einrichtung der Universität Greifswald oder der Universitätsmedizin Greifswald durchgeführt wird.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchst. b) wird wie folgt gefasst:

„b) die Praktikumsseinrichtungen;“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 1.

cc) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Zu den Aufgaben“ die Wörter „des*der Praktikumsbeauftragten“ eingefügt.

6. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Nachweis und Anerkennung der Praktika“

(1) Als Praktikumsnachweis haben die Studierenden für alle Praktika einen Praktikumsbericht nach Abschluss des Praktikums zu erstellen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, sich für jedes Praktikum eine Praktikumsbescheinigung ausstellen zu lassen, in der Dauer und Inhalt der abgeleiteten praktischen Tätigkeit dargestellt ist.

(3) Die Anerkennung der drei Praktika setzt die Anerkennung der Praktikumsberichte sowie der Praktikumsbescheinigungen voraus.

(4) Praktikumsberichte sowie -bescheinigungen sind bei dem*der Praktikumsbeauftragten einzureichen. Er*sie stellt jeweils eine unbenotete Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Praktikums aus.“

7. Der bisherige § 7 wird zu § 5 und nach § 4 eingefügt.

8. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „dem*der Praktikumsbeauftragten“ durch die Wörter „der Praktikumsstätte“ ersetzt.

9. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Praktika

(1) Im Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Greifswald sind drei Praktika zu absolvieren:

- ein Orientierungspraktikum,
- ein Forschungsorientiertes Praktikum I sowie
- ein Praktikum zur berufsqualifizierenden Tätigkeit I.

Die Anforderungen an diese Praktika sind in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geregelt.

(2) Umfang, zulässige Praktikumsstätten, Durchführung und Inhalte des Orientierungspraktikums sind in § 14 PsychThApprO geregelt.

(3) Umfang, Praktikumsstätten, Durchführung und Inhalte des Forschungsorientierten Praktikums I sind in § 13 PsychThApprO geregelt.

(4) Umfang, Praktikumsstätten, Durchführung und Inhalte der BQT I sind in § 15 PsychThApprO geregelt. Die BQT I kann in zwei Teilpraktika durchgeführt werden, die jeweils mind. 120 Stunden umfassen müssen. Für die berufsqualifizierende Tätigkeit I (Einstieg in die Praxis der Psychotherapie) liegt eine Liste mit potenziellen Einrichtungen vor, die von Studierenden auf der Homepage des Instituts eingesehen werden kann.“

10. Der bisherige § 8 wird zu § 7 und wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Nach dem bisherigen Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie gilt für alle Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt im Bachelorstudiengang Psychologie eingeschrieben sind und nach der Prüfungs- und Studienordnung vom 27. Mai 2020 studieren.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

11. Die Anlagen 1 bis 5 werden aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses vom 26.04.2023, Anhörung des Senats vom 21.02.2024 und der Genehmigung des Dekans vom 26.02.2024.

Greifswald, den 26.02.2024

**Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Gerald Kerth**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27.02.2024